

I. Der Auftrag
Die Vollmachten

Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Vom 21. März 1942

Die Sicherstellung der für die gesamte Kriegswirtschaft, besonders für die Rüstung erforderlichen Arbeitskräfte bedingt eine einheitlich ausgerichtete, den Erfordernissen der Kriegswirtschaft entsprechende Steuerung des Einsatzes sämtlicher verfügbaren Arbeitskräfte einschließlich der angeworbenen Ausländer und der Kriegsgefangenen sowie die Mobilisierung aller noch unausgenutzten Arbeitskräfte im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten.

Diese Aufgabe wird Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplans durchführen. In dieser Eigenschaft untersteht er dem Beauftragten für den Vierjahresplan unmittelbar.

Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die zuständigen Abteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums und dessen nachgeordnete Dienststellen zur Verfügung.

Führer-Hauptquartier, den 21. März 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Anordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen General- bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Vom 27. März 1942

In Ausführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179) ordne ich folgendes an:

1. Meine Geschäftsgruppen Arbeitseinsatz (Runderlaß vom 22. Oktober 1936/St. M. Dev. 265) werden aufgelöst. Ihre Aufgaben (Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte, Regelung der Arbeitsbedingungen) übernimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, der mir unmittelbar untersteht.
2. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz obliegt es, die Arbeitsbedingungen (Lohnpolitik) der im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes zu regeln.
3. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ein Organ des Vierjahresplans. Soweit neues Recht zu setzen oder bestehendes zu ändern ist, hat er mir entsprechende Vorschläge zu machen.
4. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die mir vom Führer übertragenen Weisungsrechte an die Obersten Reichsbehörden, ihre nachgeordneten Dienststellen, sowie an die Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, an den Reichsprotector, den Generalgouverneur, die Militärbefehlshaber und Chefs der Zivilverwaltungen zur Verfügung.

Anordnungen und Weisungen von grundsätzlicher Bedeutung sind mir vorher vorzulegen.

Berlin, den 27. März 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Gö r i n g, Reichsmarschall

**Erlaß des Führers
zur Durchführung des Erlasses
über einen Generalbevollmächtigten
für den Arbeitseinsatz.**

Vom 30. September 1942

Ich ermächtige den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel, zur Durchführung meines Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. 1 S. 179) nach seinem Ermessen im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten alle Maßnahmen zu treffen, die den geordneten Arbeitseinsatz für die deutsche Kriegswirtschaft unter allen Umständen gewährleisten.

Er kann zu diesem Zweck bei den Dienststellen der Militär- und Zivilverwaltung Beauftragte ernennen. Diese sind dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz unmittelbar unterstellt. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können sie den für den Arbeitseinsatz und die Lohnpolitik zuständigen militärischen und zivilen Dienststellen Weisungen erteilen.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

Führer-Hauptquartier, den 30. September 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lam m e r s

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zweiter Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Vom 4. März 1943

Um die Durchführung des Arbeitseinsatzes straffer zu gestalten, werden dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die zuständigen Abteilungen des Reichsarbeitsministeriums und die nachgeordneten Dienststellen auch in personeller Hinsicht unterstellt. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz nimmt für seinen Geschäftsbereich die dem Reichsarbeitsminister zur Ausübung übertragenen Rechte zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der Beamten selbständig wahr. Soweit ich mir die Ausübung dieser Rechte vorbehalten habe, übermittle ich dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die Vorschläge dem Beauftragten für den Vierjahresplan, der die erforderlichen Urkunden mitzeichnet.

Ferner übertrage ich dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die dem Reichsarbeitsminister nach § 18 der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 649) zustehende Befugnis, Bestimmungen über die Abgrenzung der Bezirke der Landesarbeitsämter und der Reichstreuhand der Arbeit zu treffen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann hierbei die Landesarbeitsämter mit den Behörden der Reichstreuhand der Arbeit vereinigen.

Führer-Hauptquartier, den 4. März 1943.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. L a m m e r s.

Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

Vom 25. Mai 1942

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich folgendes:

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben von den Ermächtigungen Gebrauch machen, die dem Reichsarbeitsminister auf Grund von Gesetzen und Verordnungen zustehen.

Berlin, den 25. Mai 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Gö r i n g

Reichsmarschall

Erlaß des GBA. über die Stellung der Beauftragten

Vom 25. Oktober 1942

Neben der Sicherung der unentbehrlichen Rohstoffe für die deutsche Kriegswirtschaft ist die Bereitstellung der Arbeitskräfte für die Kriegs- und Rüstungsindustrie sowie für die Landwirtschaft im Großdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten von ausschlaggebender Bedeutung.

Von größter Notwendigkeit für den gesamten Arbeitseinsatz ist nicht nur die Anzahl der bereitzustellenden Arbeiter und Arbeiterinnen, sondern auch deren höchst zweckvolle und ökonomische Eingliederung in den Arbeitsprozeß.

Wichtig sind ferner alle Probleme der Entlohnung, Unterbringung und Behandlung sowie der Ernährung der ausländischen Arbeitskräfte im Großdeutschen Reich und in den besetzten Gebieten.

Höchstes und ausschließliches Ziel des gesamten Arbeitseinsatzes muß die Erreichung der denkbar besten Leistung aller für Deutschland schaffenden Arbeitskräfte sein. Dieses Ziel ist nur dann erreichbar, wenn die einheitliche Lenkung des Arbeitseinsatzes im Reich und in den besetzten Gebieten unbedingt gewährleistet ist.

Die Lösung aller dieser Probleme ist dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz beim Beauftragten für den Vierjahresplan Reichsmarschall Hermann Göring übertragen.

Die Grundlagen für dessen Tätigkeit bilden

1. der Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942, RGBl. I, S. 179;
2. die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevoll-

mächtigten für den Arbeitseinsatz vom 27. März 1942, RGBl. I, S. 180;

5. der Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 30. September 1942.

In Durchführung des Erlasses vom 30. September 1942 habe ich zum Zwecke der einheitlichen Ordnung und Lenkung des Arbeitseinsatzes im Generalgouvernement, in den Reichskommissariaten und den besetzten Gebieten im Westen und Osten Beauftragte ernannt.

Diese Beauftragten haben auf Grund dieses Erlasses die Pflicht, nach meinen Weisungen

1. die Anwerbung und Sicherstellung der für die im Großdeutschen Reich selbst befindlichen Betriebe der Ernährungs- und Rüstungswirtschaft dringend benötigten Arbeitskräfte zu gewährleisten;
2. in den dem Großdeutschen Reich angegliederten und in den besetzten Gebieten die dort für die Landwirtschaft und Rüstung benötigten Arbeitskräfte gemäß den gegebenen Notwendigkeiten bereitzustellen und deren Einsatz zu ordnen;
3. in diesen Gebieten eine den Verhältnissen im Reich gerecht werdende Ordnung des Einsatzes von Facharbeitern und Hilfskräften vorzunehmen, den vordringlichsten Bedarf an Arbeitskräften für die Wehrmacht, für das Verkehrswesen sowie für vordringlichste Rüstungs- und Bauaufgaben zu decken und hierbei den sparsamsten Einsatz mit dem Ziele des bestmöglichen Nutzeffektes nach dem Vorbild deutscher Arbeitsmethoden und des deutschen Tempos zu gewährleisten;
4. unter Berücksichtigung dessen, daß der deutsche Arbeiter bei seiner Entlohnung immer an erster Stelle stehen und ein gesundes Lohngefälle zugunsten des Großdeutschen Reiches gewahrt bleiben muß, dafür zu sorgen, daß das Lohn- und Akkordwesen in ihrem Bereich nach dem Gesichtspunkt der Leistungssteigerung geregelt wird.

Die Beauftragten für den Arbeitseinsatz sind mir unmittelbar unterstellt.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel